

Anforderung an Praxen für die Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz

I. Allgemeine Anforderungen und Hinweise:

1. Mitteilung der Eröffnung einer Heilpraktikerpraxis beim Gesundheitsamt

Bitte senden Sie dem Gesundheitsamt Zollernalbkreis folgende Informationen/Unterlagen formlos zu:

- Zeitpunkt der Eröffnung
- Ende der Tätigkeit
- Anschrift der Praxis
- Tätigkeitsspektrum
- Erlaubnisurkunde zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 des Baden-Württembergischen Patientenmobilitätsgesetzes vom 25. Nov. 2014, in der jeweils geltenden Fassung
- Bauplan der Praxis mit Raumbezeichnungen
- Hygieneplan
- Die Erweiterung Ihres Tätigkeitsspektrums sowie Änderungen der Praxisräume (Erweiterung, Umzug, Umbau usw.) müssen ebenfalls dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden. Bei baulichen Änderungen der Praxisräume informieren Sie bitte vorsorglich auch das Bauamt.

Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Gemäß dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefr.G) entfällt die Pflicht zur Angabe der oben genannten Daten bis zum 28.01.2030. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesundheitsamtes und die gegenseitige Kommunikation, sind diese Informationen jedoch sehr hilfreich. Daher bitten wir Sie, uns die Angaben freiwillig zu übermitteln. Diese unterliegen im Gesundheitsamt dem Datenschutz.

2. Impfungen:

- Impfpflicht: Masern, wenn Sie nach dem 31.12.1970 geboren sind und noch keine Masern hatten
- Empfehlung: Vorgesehene Impfungen für den medizinischen Bereich nach STIKO durchführen lassen

3. Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, die für Heilpraktiker gelten (nicht abschließend):

- **Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung** (Heil/GesBerZustV BW) → § 2 Heil/GesBerZustV BW: die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis sowie die Kenntnisprüfung erfolgen durch das Gesundheitsamt LRA Tübingen.
<https://www.kreis-tuebingen.de/Startseite/landratsamt/heilpraktiker.html>
- **Heilpraktikergesetz** (HeilprG)
- Erste **Durchführungsverordnung** zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) – HeilprGDV 1
- **Verwaltungsvorschrift** des Sozialministeriums zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes (Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift - HP-VwV), 31.03.2025, gültig bis 21.03.2032
- **Hygiene-Verordnung** (HygV BW) → Hygieneplan, Vorgaben für Desinfektionsmittel und –verfahren, Überwachung durch das Gesundheitsamt etc.
- **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) → § 8 IfSG: Meldepflichten für bestimmte ansteckende Erkrankungen nach § 6 IfSG
- Unfallverhütungsvorschrift “Biologische Arbeitsstoff im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250)
- **Medizinprodukte-Betreiberverordnung** (MPBetreibV) in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz (MPDG)
- **Vorgaben des Robert-Koch Instituts RKI:** Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)

II. Bauliche Mindestanforderungen:

1. Die Nutzungsart der Räumlichkeiten ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Baurechtsbehörde in Verbindung.
2. Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen (z.B. Arztpraxen) sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein. Ferner sollten die Praxisräume nur als sol-

che verwendet werden und auch außerhalb der Sprechzeiten keinem anderen Zweck dienen. Ausstattung und Einrichtung der Praxis richtet sich grundsätzlich nach Art und Umfang der geplanten Behandlungen. Es muss sichergestellt sein, dass ein unbefugter Zugang zu Krankenakten oder sonstigen Patientendaten nicht möglich ist.

3. Eine Patiententoilette ist erforderlich. Die Wände und der Fußboden in der Toilette müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Toilettenraum bzw. der Vorraum muss mit einer Händewascheinrichtung, bestehend aus Waschbecken, Seifenspender und hygienisch einwandfreier Vorrichtung zum Trocknen der Hände (z.B. Einmal-Papierhandtücher) ausgestattet sein. Der Zugang der Toiletten darf nicht durch Funktionsräume führen.
4. Ein Wartezimmer, zumindest ein kleiner Wartebereich ist vorzuhalten. Wartezimmerbereich und Behandlungs- bzw. Sprechzimmer sollen so voneinander getrennt sein, dass Gespräche aus dem Sprechzimmer nicht zu verstehen sind.
5. Es muss mindestens ein Behandlungsraum vorhanden sein. In allen Räumen, in denen medizinisch untersucht oder behandelt wird, muss eine hygienische Händewascheinrichtung, bestehend aus Waschbecken, Seifenspender, Händedesinfektionsmittelspender und hygienisch einwandfreier Vorrichtung zum Trocknen der Hände (z.B. Einmal-Papierhandtücher) vorhanden oder in leicht erreichbarer Nähe sein. Befindet sich das Handwaschbecken nicht im Behandlungsraum, muss zumindest ein Händedesinfektionsmittelspender installiert werden. Ferner müssen in diesen Räumen die Fußböden trittsicher, fugenarm, leicht zu wischen und desinfizierbar sein.
6. In allen Räumen ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie für eine gute Beleuchtung zu sorgen. Innenliegende Räume müssen entsprechend DIN 18017 be- und entlüftet werden.
7. Ein kleiner separater Putzraum mit einem Wasseranschluss und einem Schmutzwasserausgussbecken sowie einem verschließbaren Fach für Chemikalien (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) sollte vorhanden sein. Mindestanforderung ist ein leicht erreichbarer Schrank zum Abstellen der Putzutensilien und ein separates Ausgussbecken zum Entsorgen des Putzwassers.
8. Bezüglich der Trinkwasser-Installationsanlage müssen auf Grundlage der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) bei der Planung, Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Insbesondere sind das DVGW-Arbeitsblatt W 551, worin Maßnahmen zur Verminderung eines Legionelleninfektionsrisikos enthalten sind sowie die VDI-Richtlinie 6023 "Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen" zu beachten.
9. Die Praxis ist möglichst altengerecht und barrierefrei entsprechend der Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO vom 5. März 2010, § 39 "Barrierefreie Anlagen" auszuführen.
10. Die Überwachung von Medizinprodukten und deren Aufbereitung erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/referat-25/>

III. Je nach Tätigkeitsspektrum sind zusätzliche Anforderungen erforderlich:

Zur hygienisch einwandfreien Aufbereitung oder Versorgung von Geräten, Instrumenten, Körpersekreten (Blut, Stuhl usw.) muss ein gesonderter Raum bzw. Platz eingerichtet werden. Die Arbeitsflächen, der Fußboden sowie die Wände im Arbeitsbereich dieses Raumes bzw. Platzes müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Weiterhin sind eine hygienische Händewascheinrichtung (Handwaschbecken, Seifenspender, Händedesinfektionsmittelspender, Einmalhandtücher) und ggf. ein zusätzliches Ausgussbecken, das nicht als Handwaschbecken genutzt werden darf, einzuplanen.

Eine Trennung der Funktionsbereiche in eine reine und unreine Zone muss erfolgen.

Landratsamt Zollernalbkreis – Gesundheitsamt

Weilheimer Straße 31
72379 Hechingen

Tel 07471 93091568
Fax 07471 93091669

gesundheitsamt@zollernalbkreis.de